



Informationen für das Jahr 2017

Stand 11/2016

ZU

Besoldung / Versorgung / Beihilfe / Trennungsgeld / Umzugskostenvergütung / Kindergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gibt Ihnen das Landesbesoldungsamt M-V (LBesA M-V) einige Informationen für das Jahr 2017.

Bitte schauen Sie auch während des laufenden Jahres immer mal wieder auf die Internetseite des Landesbesoldungsamtes, da wir Änderungen und wichtige Informationen für Sie dort zeitnah bereitstellen. Dort finden Sie auch eine Formularauswahl, die Sie für Mitteilungen von wichtigen Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse und für die Stellung von Anträgen verwenden können. Sie finden uns unter: www.lbesa.mv-regierung.de

<p>Ihre Bezügeakte beim LBesA M-V wird von uns elektronisch geführt. Daher werden alle in Papierform eingehenden Posteingänge gescannt und in digitalisierter Form dem zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Zur Erleichterung des Scanprozesses wurden die auf unserer Internetseite zur Verfügung stehenden Formulare mit einem Barcode versehen. Bitte laden Sie sich daher bei Bedarf das aktuelle Formular von unserer Internetseite herunter. Die von Ihnen übersandten Papierdokumente (einschließlich übersandter Originale) werden sechs Monate nach erfolgtem Scannen vernichtet. Bitte übersenden Sie daher Originalunterlagen nur, wenn dies ausdrücklich gefordert ist. Sollten Sie die Originalunterlagen weiterhin benötigen, versehen Sie diese bitte mit einem entsprechenden Hinweis auf Rücksendung.</p>	Elektronische Akte
<p>Wenn Sie bei der Überprüfung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie zu hohe oder zu niedrige Bezüge erhalten haben oder dass sonstige Angaben auf der Abrechnung fehlerhaft sind, teilen Sie dies bitte sofort Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im LBesA M-V schriftlich mit.</p> <p>Eine Berücksichtigung von Änderungsmeldungen oder entsprechenden Korrekturen für die nächste Zahlung kann nur für Eingänge bis zum 13. Tag des Vormonats beim LBesA M-V garantiert werden.</p>	Abrechnungsnachweis
<p>Für Ihre Besoldungs- oder Versorgungsabrechnung werden die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zugrunde gelegt und in Ihren Entgeltabrechnungen ausgewiesen. Melderechtliche und standesamtliche Änderungen wie Heirat oder Geburt eines Kindes werden nach wie vor von den Meldebehörden/Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet und dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die eingetragenen jahresbezogenen Freibeträge (§ 39a EStG) im Folgejahr grundsätzlich ihre Gültigkeit verlieren. Gewährte Freibeträge müssen für das Folgejahr neu beantragt werden; dies betrifft nicht Freibeträge mit mehrjähriger Gültigkeit.</p>	Lohnsteuer

<p>Für die Ermittlung des Mindesteigenbetrags und der für die Gewährung der Kinderzulage(n) erforderlichen Daten ist das LBesA M-V verpflichtet, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die entsprechenden Angaben zu übermitteln. Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die Erteilung Ihres Einverständnisses. Diese Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist widerruflich. Ohne hier vorliegende Einverständniserklärung ist keine Riester-Förderung möglich; im Falle eines Widerrufs entfällt ebenfalls die Berechtigung. Für Entgeltempfänger mit einem sog. Riester-Vertrag, die bisher bei der VBL pflichtversichert waren, besteht bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis die zwingende Notwendigkeit, eine Einverständniserklärung abzugeben. Hierfür steht Ihnen auf der Internetseite des LBesA M-V unter Besoldung - Formulare – Dokumente der Vordruck LBesA 3850 – Einverständniserklärung – zugleich Antrag auf Vergabe einer Zulagennummer – zur Verfügung.</p>	Riester-Vertrag
<p>Als zukünftiger Versorgungsempfänger erhalten Sie 2 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand vom LBesA M-V Vordrucke zugesandt, welche Sie bitte <i>kurzfristig</i> ausgefüllt dem LBesA M-V zurücksenden. Wichtig ist, dass – soweit auch Rente bezogen wird - der Bescheid des Rentenversicherungsträgers <i>vollständig</i> eingereicht wird, damit der Versicherungsverlauf bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge berücksichtigt werden kann. Hierzu zählen auch die Rentenbescheide von Zusatzversorgungseinrichtungen (Versorgungswerke, VBL u.a.) Nur dann, wenn die geforderten Unterlagen dem LBesA M-V vollständig vorliegen, kann ein reibungsloser Wechsel Ihrer Bezügezahlung von der Besoldung in die Versorgung erfolgen. Die Aufnahme einer Beschäftigung während des Versorgungsbezuges ist dem LBesA M-V umgehend anzuzeigen. Die erforderlichen Nachweise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen) sind einzureichen.</p>	Versorgungsempfänger
<p>Die ab 14. Februar 2009 geltende Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung zur BBhV (BGBl I S. 2403), die am 26.10.2016 in Kraft getreten ist. Artikel 2 ist ab 01.01.2017 gültig. Wir weisen hier nochmals darauf hin, dass bereits mit der 5. Änderung, wirksam ab dem 26.07.2014, der Absatz 7 des § 47 BBhV weggefallen ist, d.h., dass der Zuschuss zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung von 41,00 Euro oder mehr ab diesem Zeitpunkt keinen Einfluss auf den Beihilfebemessungssatz hat und voll in Anspruch genommen werden kann.</p>	Rechtsgrundlagen
<p>Wir bitten Sie, Belege und Rezepte grundsätzlich mit einem unterschiedenen Beihilfeantrag einzureichen. Benutzen Sie dazu bitte ausschließlich die auf unserer Internetseite zu findenden, bzw. von uns versandten Anträge auf Beihilfe bzw. Pflege, die mit einem Barcode versehen sind. Für die Einreichung ist auch bis auf weiteres die Papierform zu verwenden. Reichen Sie Rezepte, sowie Heil- und Kostenpläne nur in Kopie ein, da sie nicht zurückgesandt werden. Rechnungen, egal ob Original oder Kopie, werden mit dem Bescheid zurückgesandt und sind im Falle eines Widerspruchs erneut einzureichen. In Zukunft ist beabsichtigt, auch die Arztrechnungen nicht mehr zurückzusenden, so dass sie dann nur noch in Kopie einzureichen sind. Der Zeitpunkt wird Ihnen noch bekannt gegeben.</p>	Allgemeines Beihilfe
<p>Am 1. Januar 2016 ist das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21.12.2015 (BGBl. S 2424) teilweise in Kraft getreten. Kernstück des PSG II ist die gesetzlich verbindliche Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 und damit einhergehend die neuen 5 Pflegegrade, die die bisherigen 3 Pflegestufen ersetzen. Pflegebedürftige, die bereits in eine Pflegestufe eingestuft sind, werden automatisch in den neuen Pflegegrad übergeleitet. Bitte übersenden Sie uns, falls noch nicht geschehen, umgehend eine Kopie des neuen Einstufungsbescheides (Überleitungsbescheides) Ihrer Pflegekasse. Weitere Informationen dazu veröffentlichen wir auf unserer Internetseite.</p>	Pflege

<p>Seit dem 1. Januar 2016 beträgt das Kindergeld monatlich :</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die ersten zwei Kinder jeweils 190 € • für ein drittes Kind 196 € • für jedes weitere Kind 221 € <p>Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist ab dem 01.01.2016, dass die anspruchsberechtigte Person und das Kind durch die an sie vergebenen steuerlichen Identifikationsnummern (IdNrn) identifiziert werden. Ohne Vorliegen der IDNrn sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug nicht erfüllt. Erhält die Familienkasse die steuerlichen Identifikationsnummern nicht, ist sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldfestsetzung aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern. Bitte reichen Sie uns nur Kopien Ihrer Nachweise und Unterlagen ein, da alle Papierdokumente nach 6 Monaten vernichtet werden. Auch beim Antrag aufgrund der Geburt eines in Deutschland geborenen Kindes ist zur Prüfung des Kindschaftsverhältnisses grundsätzlich eine Kopie der Geburtsbescheinigung für Kindergeld oder der Geburtsurkunde ausreichend. Über den Eingang Ihrer Post erhalten Sie keine Bestätigung.</p>	Kindergeld
<p>Auf den Abrechnungsnachweisen sind der Name und die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters vermerkt. Aufgrund der getrennten Bearbeitung von Bezügen und Kindergeld wird für Fragen zum Kindergeld nunmehr ebenfalls auf dem Abrechnungsnachweis über dem Kindergeldblock Ihre zuständige Sachbearbeiterin der Familienkasse ausgewiesen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gerne bereit, Ihnen telefonisch kurze Auskünfte zu erteilen bzw. Hinweise entgegenzunehmen. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass ausführliche Erörterungen bzw. Beratungen am Telefon nicht möglich sind und es Zeiten des ungestörten Arbeitens geben muss. Aus diesem Grund sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Besoldung, in der Beihilfe, in der Versorgung und in der Familienkasse (wie auch der Fachbereich Entgelt) von Montag bis Donnerstag nur in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und am Freitag von 9:00 – 11:00 Uhr telefonisch erreichbar. Wollen Sie Ihrer Sachbearbeiterin bzw. Ihrem Sachbearbeiter eine Information per E-Mail zukommen lassen, verwenden Sie bitte die allgemeine E-Mail-Adresse der Poststelle: poststelle@lbesa.mv-regierung.de Geben Sie bei allen Zuschriften Ihre Personal- und Bearbeiternummer an. Richten Sie auch Ihre Schreiben an das LBesA M-V, nicht an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter und vermeiden Sie den Vermerk „persönlich“. Nur so ist gegebenenfalls bei Abwesenheit eine zügige Bearbeitung gewährleistet. Selbstverständlich werden Ihre E-Mails und Ihre Schreiben auch ohne diesen Vermerk weiterhin vertraulich behandelt.</p>	Erreichbarkeit

Mit den besten Wünschen für das Jahr 2017

im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern

Gudrun Büchner-Uhder
Direktorin